

**Gesetz
über die Gewährung pauschaler Zuweisungen
zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen
in den Jahren 2018 bis 2021¹**

Vom 29. Juni 2018

Der Sächsische Landtag hat am 30. Mai 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Pauschale Zuweisung**

(1) Kreisangehörige Gemeinden erhalten in den Jahren 2018 bis 2021 jeweils pauschale Zuweisungen in Höhe von 70 Euro je Einwohner für die ersten 1 000 Einwohner der Gemeinde.

(2) Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember 2016, umgerechnet auf den zum 2. Januar 2015 gültigen Gebietsstand.²

**§ 2
Festsetzung und Berichtigung**

¹Für die Festsetzung, Auszahlung und Berichtigung der Zuweisungen nach § 1 Absatz 1 findet § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 des [Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. März 2021 (SächsGVBl. S. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung. ²Die pauschale Zuweisung für das Jahr 2018 wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie für die Jahre 2019, 2020 und 2021 jeweils am 1. Februar des Jahres ausgezahlt. ³Die Mittel können in kommende Jahre übertragen werden und müssen bis 31. Dezember 2022 verausgabt sein.

⁴Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss. ⁵Die Beschlüsse werden durch die zuständigen Landratsämter jährlich bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres an das Staatsministerium der Finanzen übermittelt. ⁶Das Staatsministerium der Finanzen hat bis zum 30. April des Folgejahres dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages zu berichten.³

**§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.⁴

Dresden, den 29. Juni 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

-
- 1 Überschrift geändert durch [Artikel 5 des Gesetzes vom 31. März 2021](#) (SächsGVBl. S. 411)
 - 2 § 1 geändert durch [Artikel 5 des Gesetzes vom 31. März 2021](#) (SächsGVBl. S. 411)
 - 3 § 2 geändert durch [Artikel 5 des Gesetzes vom 31. März 2021](#) (SächsGVBl. S. 411)
 - 4 § 3 geändert durch [Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018](#) (SächsGVBl. S. 782) und durch [Artikel 5 des Gesetzes vom 31. März 2021](#) (SächsGVBl. S. 411)

Änderungsvorschriften

Änderung des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des

ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020

Art. 20 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)

Änderung des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020

Art. 5 des Gesetzes vom 31. März 2021 (SächsGVBl. S. 411)